

## **Entwurf für das Gesetz n° 28-00** **über die Abfallbewirtschaftung und -beseitigung**

### **Begründung**

Angesichts der industriellen, städtebaulichen und demographischen Entwicklung der städtischen Ballungsgebiete stellt sich die Problematik in Bezug auf feste Haushaltsabfälle sowie industrielle, medizinische und gefährliche Abfälle mit aktueller Schärfe. Die Menge der produzierten Abfälle stellt vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Bedingungen für die Einsammlung, den Transport, die Deponierung oder die Abfallbehandlung dieser Abfälle deutlich unzureichend sind, eine ernsthafte Gefahr für die Umwelt dar. Die starke Zunahme von wild abgelagerten Abfällen, die niedrigen Abfallgebühren, die fehlenden Abfallbehandlungs- und Wiederverwertungsanlagen und vor allem die fehlende Verursacherverantwortlichkeit für die verschiedenen Abfallarten sind ausreichende Indikatoren für den unzureichenden Zustand, in dem sich der Bereich der festen Abfälle befindet.

Eines der vorrangigen Ziele dieses Gesetzesvorhabens ist es, die Basis für eine Abfallpolitik zu schaffen, die sich an zweierlei Gesichtspunkten orientiert: Modernisierung des bestehenden Prozesses im Bereich der Abfallbewirtschaftung und soweit wie möglich die Verringerung der negativen Auswirkungen der Abfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Diese Politik fügt sich in die allgemeine Erneuerung der Abläufe und Abwicklungen innerhalb der Betriebe der Daseinsvorsorge ein. Sie trägt den Entwicklungen des veränderten Verbraucherverhaltens und der sozialen Ordnung Rechnung, indem sie sich auf die viel versprechenden ökonomischen und finanziellen Perspektiven stützt, die die aktuellen Initiativen zur Einführung von Genehmigungen in diesem Bereich bereits hier und da gezeigt haben.

Des Weiteren schließt der Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens eine rechtliche Lücke, indem er die Meilensteine für einen generellen Rahmen der Abfallbewirtschaftung, der die Gegebenheiten des Landes berücksichtigt, setzt. Das Gesetzesvorhaben erlaubt es darüber hinaus dem Königreich Marokko seinen internationalen Verpflichtungen zur Errichtung einer rationellen und ökologischen Abfallbehandlung, die es aufgrund der Unterzeichnung verschiedener Abkommen eingegangen ist, nachzukommen.

### **Die Grenzen des bestehenden Rechtsrahmens**

Zahlreiche geltende Regelungen nehmen Bezug auf Abfälle: der dahir vom 25. August 1914 über die Regelungen in Bezug auf ungesunde, unangenehme und gefährliche Einrichtungen, nach dessen Artikel 5 die Art und Weise des Abtransportes der Abfälle und der Rückstände vor jeder Genehmigungserteilung vorab festgelegt werden müssen ; der dahir vom 11. April 1922 über den Fischfang in Festlandgewässern, der es verbietet, in diese Gewässer Substanzen oder Köder einzuleiten oder einzubringen, die geeignet sind diese zu verschmutzen (Art. 6); das Gesetz Nr. 10-95 über das Wasser, wonach verschiedene Vorschriften das Einbringen von festen Abfällen Wadis, in Brunnen, Tränken, öffentliche Waschanlagen, Bohrlöcher, Kanäle oder Auffangbecken für Wasser verbieten...(Art. 54) und das Gesetz Nr. 78-00 vom 3. Oktober 2002 über kommunale Satzungen, das die Gemeinden ermächtigt, Haushaltsabfälle und haushaltsähnliche Abfälle einzusammeln, zu transportieren, in öffentlichen Deponien zu entsorgen und zu behandeln (Art. 39).

Diese und weitere Bestimmungen – wie beispielsweise Art. 609 des Strafgesetzbuches – zeigen, dass die Frage der Abfallbewirtschaftung in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht vollständig fehlt, aber dass der Platz der ihr eingeräumt wird so gering ausfällt, dass man von einer offenkundig fehlenden Gesetzgebung sprechen kann. Und das zu einem Zeitpunkt, in dem der Abfallbereich auf internationaler Ebene beachtliche Normierungsbestrebungen erfährt, die sich in einem zusammenhängenden Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Abfallverbringung widerspiegeln. Auch haben heute die überwiegende Anzahl der Partner des Mittelmeerraumes innerstaatliche Gesetze erlassen, die die Rolle aller am Prozess der Abfallbehandlung beteiligten Parteien hervorhebt.

## **Gegenstand des Gesetzes**

Dieses Gesetzesvorhaben stellt die Regeln und Grundsätze auf, die zukünftig das grundlegende Bezugssystem für jegliches Handeln im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und –beseitigung darstellen. Es erlaubt eine rationelle, moderne und effiziente Abfallbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes. Die wichtigsten Gegenstände des Gesetzes können wie folgt zusammengefasst werden:

- Es definiert die verschiedenen Abfallarten, spezifiziert ihre Behandlungsmethode und präzisiert die Stufen der Verantwortlichkeit ;
- Es regelt klar die Behandlung gefährlicher Abfälle, indem sie diese in jeder Stufe ihrer Behandlung einem System vorheriger Genehmigung unterwirft: Einsammlung, Transport, Lagerung und Beseitigung. Ferner verbietet es jede Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Abfallarten, jedes Vergraben, jede Behandlung oder Lagerung dieser Abfälle außerhalb von den hierfür zugelassenen Anlagen.;
- Es legt die organisatorischen Regeln für bestehende Abfalldeponien fest und fordert deren Ersetzung durch kontrollierte Deponien, indem es diese in drei

verschiedene Kategorien entsprechend der Abfallarten, die sie berechtigt sind anzunehmen, einteilt;

- Es macht aus der Abfallplanung ein grundlegendes Instrument der Abfallbewirtschaftung indem es die Einrichtung von drei Arten von Abfallwirtschaftsplänen, auf drei unterschiedlichen Gebietsebenen unter Berücksichtigung von drei unterschiedlichen Abfallkategorien, vorsieht: Einen nationalen Plan für die Behandlung gefährlicher Abfälle ; einen regionalen Plan für die Behandlung von nicht gefährlichen industriellen und medizinischen Abfällen sowie die landwirtschaftlichen und inerten Abfälle und einen Plan auf Ebene der Präfektur bzw. der Provinz der die Behandlung der Haushaltsabfälle und haushaltsähnlicher Abfälle zum Gegenstand hat;
- Es errichtet ein System der Verantwortlichkeit der Abfallerzeuger, das sich an weltweit anerkannten Prinzipien, wie dem Prinzip der Abfallvermeidung, des Verursacherprinzips und des Ursprungsprinzips orientiert. Dieses System der Verantwortlichkeit im Bereich der Abfallbewirtschaftung erlaubt es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu schützen;
- Es errichtet ein System der Überwachung und der Feststellung von Gesetzesverletzungen verbunden mit einem System gestufter und zugleich abschreckenden Strafen verwaltungsrechtlicher Art aber auch Geld- und Gefängnisstrafen, entsprechend der Schwere der begangenen Gesetzesverletzung;
- Es zieht die finanziellen, technischen und personellen Verpflichtungen in Betracht, die mit der Gesetzesanwendung verbunden sind und sieht zu diesem Zweck ausreichende Übergangsmaßnahmen und – fristen vor, um allen betroffenen Betreibern die Möglichkeit zu eröffnen, sich dem fortschreitenden Standard durch die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen und Infrastrukturen sowie der Vorbereitung der personellen Ressourcen für eine effiziente Abfallbehandlung anzupassen.

Schließlich ist hervorzuheben, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Schaffung neuer Strukturen innerhalb der Verwaltung vorsieht. Dafür eröffnet das Gesetzesvorhaben, dass für seine Anwendung auf zahlreiche Verordnungstexte zur Konkretisierung der Einzelheiten und der Verfahren verweist, tatsächlich Perspektiven im Bereich der Investitionen, der Arbeitsplätze und der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen.

**Dies ist das Ziel des vorliegenden Gesetzesvorhabens.**

**Gesetz Nr. 28-00 über die Abfallbewirtschaftung – und -Beseitigung**  
**- [neue Version] -**

**Erster Titel : [Allgemeine Bestimmungen]**

*Erstes Kapitel: Ziel und Definitionen*

**Erster Artikel:** Das vorliegende Gesetz hat die Vorbeugung und den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Fauna, der Flora, der Gewässer, der Luft, des Bodens der Ökosysteme, der geschützten Standorte und Landschaften und der Umwelt im allgemeinen gegen die schädlichen Auswirkungen von Abfällen zum Ziel: Zu diesem Zweck zielt es ab auf:

- die Vermeidung der Schädlichkeit von Abfällen und die Verringerung des Abfallaufkommens;
- die Organisation der Einsammlung, des Transports, der Lagerung der Behandlung von Abfällen und ihrer Beseitigung auf ökologisch rationelle Art und Weise;
- die Verwertung der Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling oder jede andere Behandlung, die darauf abzielt aus den Abfällen wieder verwertbare Materialien oder Energie zu gewinnen;
- die nationale, regionale und lokale Abfallplanung im Bereich der Abfallbeseitigung;
- die Information der Öffentlichkeit über die schädlichen Auswirkungen der Abfälle auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sowie über die Maßnahmen der Vermeidung oder des Ausgleichs für ihre schädlichen Auswirkungen;
- die Errichtung eines Überwachungssystems und der Ahndung von Gesetzesverstößen, die in diesem Bereich begangen werden.

**Artikel 2:** Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Abfallkategorien des Artikels 3 Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen über die ungesunden, unangenehmen oder gefährlichen Einrichtungen, über die Wasserressourcen, über das Bergrecht, über die öffentliche Hygiene, über die öffentlichen Abwasserbeseitigung, und über die örtlichen Hygienebüros.

Aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen: Radioaktive Abfälle, Schiffswracks und alle anderen Wrackteile, gasförmige Ableitungen sowie die Ein- und Ableitung, Oberflächenaufbringung, direkte oder indirekte Ablagerung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser im Sinne von Art. 54 des Gesetzes 10-95 über das Wasser, mit Ausnahme der Einleitungen, die in geschlossenen Gefäßen enthalten sind.

**Artikel 3:** Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1- Abfälle: alle Reststoffe die aus einem Umwandlungs-, Produktions-, Verbrauchs-, Gebrauchs-, Überwachungs- oder Filtrationsprozess hervorgehen sowie allgemein jeder aufgegebene Gegenstand und Stoff oder jeder Gegenstand und Stoff, den der Besitzer beseitigen muss, um nicht die öffentliche Gesundheit und Hygiene sowie die Umwelt zu beeinträchtigen.

2- Haushaltsabfälle: alle Abfälle die aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Haushalt hervorgehen.

3- haushaltsähnliche Abfälle: alle Abfälle die aus wirtschaftlichen, kommerziellen, handwerklichen Tätigkeiten stammen und die nach ihrer Art, Zusammensetzung und Eigenschaften den Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

4- Industrielle Abfälle: alle Abfälle, die aus einer industriellen, agrarindustriellen, handwerklichen oder ähnlichen Tätigkeit hervorgehen.

5- Medizinische oder pharmazeutische Abfälle: alle Abfälle, die aus einer diagnostischen Tätigkeit, aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer human- oder veterinärmedizinischen Präventiv-, Nach-, Schmerz- oder Heilbehandlung, hervorgehen und alle Abfälle die aus Tätigkeiten der öffentlichen Krankenhäuser, Kliniken, wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, analytischen Labore, die in den genannten Bereichen tätig sind sowie alle vergleichbaren Einrichtungen stammen.

6- Gefährliche Abfälle: alle Arten von Abfällen, die aufgrund ihrer gefährlichen, toxischen, reaktionsfähigen, explosiven, entflammaren, biologischen oder bakteriellen Art eine Gefahr für das ökologische Gleichgewicht darstellen, wie es in internationalen Normen oder in den ergänzenden Anhängen festgelegt ist.

7- Inerte Abfälle: alle Abfälle, die keine physikalischen oder chemischen Reaktionen herbeiführen wie Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Steinbrüchen und Minen, Bauschutt und die nicht aus gefährlichen Substanzen oder anderen Teilen, die Beeinträchtigungen hervorrufen können, bestehen bzw. mit diesen verunreinigt sind.

8- Landwirtschaftliche Abfälle: alle organischen Abfälle, die unmittelbar aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Tätigkeiten der Viehzucht oder der Gartenarbeit entstehen.

9- Restabfälle: alle Reststoffe die aus behandelten Abfällen oder aus solchen Abfällen stammen, die nicht weiter nach den aktuellen technischen und ökonomischen Bedingungen behandelt werden können.

10- Biologisch abbaubare Abfälle: alle Abfälle, die auf natürliche Weise abbaubar sind, anaerobisch oder aerobisch, wie Lebensmittelabfälle, Gartenabfälle, Papier und Kartons sowie Tierkörper.

11- Abfallbewirtschaftung: jeder Vorgang der Bereitstellung, des Einsammelns, des Lagerns, der Trennung, der Beförderung, der Deponierung, der Verwertung, der Wiederverwendung und der Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien während der Betriebslaufzeit und nach Beendigung des Betriebs.

12- Abfallerzeuger: jede natürliche oder juristische Person, durch deren Produktions-, Vertriebs-, Import- oder Exporttätigkeit Abfälle angefallen sind.

13- Abfallbesitzer: jede natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden..

14- Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb einer Deponie, einer Anlage zur Abfalltrennung, -behandlung, -lagerung, -verwertung oder -verbrennung.

15- Beste geeignete Technik: in großem Maßstab ausgerichtete Technik, die in dem konkreten industriellen Zusammenhang unter wirtschaftlichen Bedingungen angewendet werden kann. Der Begriff „Technik“ erfass sowohl die eingesetzten Technologien als auch die Art und Weise wie die Anlage geplant, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt wird.

16- Bereitstellung der Abfälle: die Gesamtheit der Vorgänge, die das Entsorgen der Abfälle, von ihrem Entstehungsort bis zu ihrer Entgegennahme durch den kommunalen Entsorgungsträger oder jeder anderen zu diesem Zweck zugelassenen Organisation, umfasst.

17- Einsammeln der Abfälle: Jede Tätigkeit der Sammlung von Abfällen durch die Gemeinde, einen Zusammenschluss von Gemeinden oder jeder anderen zu diesem Zweck zugelassenen Organisation.

18- kontrollierte Deponie: Jede Anlage oder jeder Standort an dem Abfälle dauerhaft abgelagert werden und der den rechtlich vorgeschriebenen technischen Eigenschaften und Vorschriften entspricht..

19- Abfalllagerung: Übergangsweise Lagerung von Abfällen in einer Anlage, die zu diesem Zweck zugelassen wurde.

20- Abfallbehandlung: jeder physikalische, thermische, chemische oder biologische Vorgang, der zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Abfälle führt mit dem Ziel einer Verringerung des schädlichen Potentials oder des Volumens und der Menge der Abfälle oder mit dem Ziel aus den Abfällen den wieder verwertbaren Anteil zu entnehmen.

21- Abfallbeseitigung: jeder Vorgang der Verbrennung, der Behandlung, der Ablagerung in einer kontrollierten Deponie oder jeder gleichwertige Vorgang zur Lagerung oder Entledigung von Abfällen im Einklang mit den Bedingungen, die eine Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sicherstellen.

22- Abfallverwertung : jeder Vorgang der Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes, der Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie oder jeder andere Verwertungsvorgang im

Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen oder wieder verwendbaren Produkten aus der Rückgewinnung von Abfällen um dadurch die negativen Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt auszuschließen oder zu mindern.

23- Abfallexport: Ausfuhr von Abfällen, die dem zollrechtlichen Gesetzen und Verordnungen unterliegen, aus dem innerstaatlichen Gebiet.

24- Abfallimport: Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland oder aus zollfreien Gebieten, die den zollrechtlichen Gesetzen und Verordnungen unterliegen.

25- Grenzüberschreitende Abfallverbringung : jede Verbringung von Abfällen aus dem Zuständigkeitsbereich eines Versandstaates in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates und die durch das innerstaatliche Gebiet befördert werden.

## *Kapitel 2: Allgemeine Pflichten*

**Artikel 4:** Die Produkte, die durch die Abfallerzeuger entwickelt, hergestellt, und importiert werden, müssen derart beschaffen sein, dass die Menge und Schädlichkeit der durch diese Produkte verursachten Abfälle reduziert werden, indem die verfügbare, ökonomisch sinnvolle und angemessene Technik eingesetzt wird.

Die Abfallerzeuger sind außerdem verpflichtet, den zuständigen Behörden alle Informationen betreffend die Eigenschaften der Abfälle, die sie herstellen, vertreiben oder importieren, zur Verfügung zu stellen.

Einzelnen Produkten können anlässlich ihrer Herstellung oder ihres Imports oder ihres Vertriebs ergänzende Bedingungen und Maßnahmen auferlegt werden mit dem Ziel der Verringerung der Menge und Gefährlichkeit der Abfälle, die aus diesen Produkten hervorgehen.

Die Einzelheiten zur Anwendung der Absätze 2 und 3 können durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

**Artikel 5:** Produkte, die aus der Verwertung von Abfällen stammen, dürfen für die Herstellung von Produkten, die dazu bestimmt sind unmittelbar oder mittelbar in Kontakt mit Lebensmitteln zu kommen, nicht verwendet werden.

**Artikel 6 :** Jede Person, die Abfälle unter Bedingungen besitzt oder herstellt, die geeignet sind, schädliche Auswirkungen auf den Boden, die Fauna und die Flora auszuüben, geschützte Standorte oder Landschaften zu beschädigen, die Luft oder die Gewässer zu verschmutzen, Geruchsbelästigungen zu verursachen oder auf allgemeine Weise die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schädigen, ist verpflichtet, eine Beseitigung unter Bedingungen sicherzustellen, die geeignet sind, die genannten Auswirkungen zu vermeiden und die diese Gesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einhält.

**Artikel 7 :** Die Verbrennung von Abfällen im Freien ist verboten, mit Ausnahme pflanzlicher Gartenabfälle und Abfällen von abgesengten Feldern, soweit dies auf den Anbauflächen stattfindet.

Die Abfallbeseitigung durch Verbrennung darf nur in den hierfür zugelassenen Anlagen nach Artikel 52 dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen stattfinden.

**Artikel 8:** Jedermann, der Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen ablagert ist verpflichtet, diese zurückzunehmen und eine ordnungsgemäße Beseitigung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.

Der Präsident der für die Haushaltsabfälle und die haushaltsähnlichen Abfälle betroffenen Gemeinde, der Wali der Region oder der Gouverneur der Präfektur oder der Provinz für alle anderen Abfälle, können nach einer entsprechenden Mahnung, auf Kosten des Zuwiderhandelnden die Beseitigung der Abfälle von Amts wegen anordnen.

In Fällen in denen der Zuwiderhandelnde nicht ermittelt werden kann, ordnet die zuständige Behörde die Beseitigung der Abfälle an.

### ***Kapitel 3 : Abfallwirtschaftsplan***

**Artikel 9:** Die Verwaltung stellt in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Berufsgruppen den übergeordneten nationalen Plan zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle auf.

Dieser Plan muss spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes aufgestellt werden und legt insbesondere Folgendes fest:

- die zu erreichenden Ziele im Hinblick auf die Einsammlungs- und die Beseitigungsquote der gefährlichen Abfälle;
- die für die Ansiedlung von Beseitigungs- und Lagerungsanlagen für gefährliche Abfälle geeigneten Standorte, unter Berücksichtigung der Produktionsorte dieser Abfälle sowie der Vorgaben in den städtebaulichen Plänen ;
- ein auf zehn Jahre vorausschauendes Bestandsverzeichnis über die Menge der nach ihrer Herkunft, Art und ihres Typus zu beseitigenden gefährlichen Abfälle;
- ein Investitionsprogramm gleicher Dauer, das eine Auswertung der für die Errichtung der Behandlungs-, Lagerungs-, Wiederverwendungs-, und Verwertungsanlagen dieser Abfälle entstehenden Kosten enthält;
- die Maßnahmen die im Bereich der Information, der Sensibilisierung und der Beratung zu treffen sind.



Der übergeordnete nationale Plan wird für einen Zeitraum von 10 Jahren erlassen. Er kann jedoch, wenn die Umstände es erfordern, unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Form wie für seine Aufstellung und Annahme geändert werden.

Die Einzelheiten für die Erstellung dieses Plans werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der übergeordnete nationale Plan ergeht als Rechtsverordnung.

Solange ein derartiger Plan nicht besteht, setzt die Verwaltung durch Rechtsverordnung für Teile oder das gesamte Gebiet des Landes die Orte, Bedingungen, Vorschriften und Voraussetzungen und technischen Richtlinien fest, die für eine ökologisch sinnvolle Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle erforderlich sind.

**Artikel 10:** Spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung dieses Gesetzes muss das Gebiet jeder Region von einem regionalen Plan zur Bewirtschaftung von nicht gefährlichen industriellen, medizinischen und pharmazeutischen Abfällen, sowie von landwirtschaftlichen-, inerten - und Restabfällen erfasst sein.

Dieser Plan legt insbesondere Folgendes fest:

- die zu erreichenden Ziele im Hinblick auf die Einsammlungs- und Beseitigungsrate der nicht gefährlichen industriellen, medizinischen und pharmazeutischen Abfälle, sowie der landwirtschaftlichen-, inerten und Restabfälle;
- die für die Ansiedlung von Beseitigungs- und Lagerungsanlagen für diese Abfälle geeigneten Standorte, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Pläne;
- ein auf fünf und zehn Jahre vorausschauendes Bestandsverzeichnis über die Menge der nach ihrer Herkunft, Art und ihres Typus zu beseitigenden Abfälle;
- ein Investitionsprogramm gleicher Dauer, das eine Auswertung der für die Errichtung der kontrollierten Deponien, der Behandlungs-, Lagerungs-, Wiederverwendungs-, und Verwertungsanlagen dieser Abfälle entstehenden Kosten sowie der Kosten für die Sanierung von nicht kontrollierten Deponien;
- die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
- die Maßnahmen, die im Bereich der Information, der Sensibilisierung und der Beratung zu treffen sind.

Der regionale Plan wird von dem Regionalrat unter der Verantwortung des Wali in Abstimmung mit einer beratenden Kommission, die aus Vertretern der präfektoralen und Provinzversammlungen, der Verwaltung, sowie den von der Produktion und der Beseitigung der Abfälle betroffenen Berufsgruppen, und den betroffenen regionalen Umweltschutzorganisationen aufgestellt.

Dieser regionale Plan berücksichtigt die Bedürfnisse und die Potentiale der benachbarten Gebiete die nicht in den Anwendungsbereich des Plans fallen sowie die Möglichkeiten der interregionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Der Plan wird einer Beteiligung der Öffentlichkeit unterworfen; er wird nach Beteiligung der Regionalversammlung durch Erlass des Wali der Region angenommen.

**Artikel 11:** Der regionale Plan wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgearbeitet. Er kann jedes Mal wenn die Umstände es erfordern, nach dem gleichen Verfahren, das für seine Aufstellung durchgeführt wurde, geändert werden.

Die Einzelheiten für die Erstellung dieses Plans und das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 12 :** Spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung dieses Gesetzes muss das Gebiet jeder Präfektur oder Provinz von einem Plan dieser Gebiete zur Bewirtschaftung von haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen erfasst sein.

Dieser Plan legt insbesondere Folgendes fest:

- die zu erreichenden Ziele im Hinblick auf die Einsammlungs- und Beseitigungsquote der Haushaltsabfälle und der haushaltsähnlichen Abfälle;
- die für die Ansiedlung von Beseitigungs- und Lagerungsanlagen für diese Abfälle geeigneten Standorte, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Pläne;
- ein auf fünf und zehn Jahre vorausschauendes Bestandsverzeichnis über die Menge der nach ihrer Herkunft, Art und ihres Typus zu beseitigenden Abfälle;
- ein Investitionsprogramm gleicher Dauer, das eine Auswertung der für die Errichtung der kontrollierten Deponien, der Behandlungs-, Lagerungs-, Wiederverwendungs-, und Verwertungsanlagen dieser Abfälle entstehenden Kosten sowie der Kosten für die Sanierung von nicht kontrollierten Deponien enthält;
- die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
- die Maßnahmen die im Bereich der Information, der Sensibilisierung und der Beratung zu treffen sind.

Der Plan auf ebene der Präfektur oder der Provinz wird auf Veranlassung und unter der Verantwortung des Gouverneurs der Präfektur oder der Provinz in Abstimmung mit einer beratenden Kommission, die aus Vertretern der Gemeindeversammlungen und ihrer Gruppierungen, der Versammlungen der Präfekturen oder Provinzen, der Verwaltung sowie Vertretern der von der Produktion und der Beseitigung der Abfälle betroffenen Berufsgruppen sowie Vertretern der Quartiervereinigungen sowie der betroffenen Umweltschutzorganisationen die auf Ebene der Präfektur oder der Provinz tätig sind, aufgestellt.

Dieser Plan berücksichtigt die Bedürfnisse und die Potentiale der benachbarten Gebiete, die nicht in den Anwendungsbereich des Plans fallen sowie die Möglichkeiten der interregionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Der Plan wird einer Beteiligung der Öffentlichkeit unterworfen; er wird nach Beteiligung der Versammlung der Präfektur oder der Region durch Erlass des Wali oder des Gouverneur angenommen.

**Artikel 13:** Der Plan auf Ebene der Präfektur bzw. der Provinz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgearbeitet. Er kann jedes Mal wenn die Umstände es erfordern, nach dem gleichen Verfahren, das für seine Aufstellung durchgeführt wurde, geändert werden.

Die Einzelheiten für die Erstellung dieses Plans und das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 14 :** Wenn die Transportwege bzw. das Einzugsgebiet für das Einsammeln der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle sowie die Standorte für deren Beseitigung nicht in das Gebiet einer Provinz oder Präfektur fallen, ist unter den gleichen Bedingungen wie für die Aufstellung eines Plans auf Ebene der Präfektur bzw. der Provinz ein inter-provinzieller oder inter-präfekturaler Plan für die Bewirtschaftung dieser Abfälle aufzustellen.

**Artikel 15 :** Solange ein nach den Artikeln 10 und 12 vorgesehener regionaler Plan oder Plan auf Ebene der Provinz oder der Präfektur nicht besteht, setzt die Verwaltung durch Rechtsverordnung die Orte, Bedingungen, Vorschriften und Voraussetzungen sowie technischen Richtlinien für die Bewirtschaftung dieser Abfälle fest.

### ***Zweiter Titel: Abfallbewirtschaftung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle***

**Artikel 16 :** Die öffentlich Abfallbewirtschaftung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle umfasst das Einsammeln, den Transport, die Deponierung, die Beseitigung, die Behandlung, die Verwertung und gegebenenfalls die Trennung dieser Abfälle.

Dieser Service umfasst auch Reinigung der Strassen, Plätze und öffentlichen Orte, sowie den Transport und die Beseitigung der aufgrund der Reinigung anfallenden Abfälle unter den gleichen Bedingungen, die für die Haushaltsabfälle gelten.

Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums, der im Wege der Rechtsverordnung festgelegt wird, einen kommunalen oder interkommunalen Plan zur Abfallbewirtschaftung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle aufzustellen, der die Vorgänge der Bereitstellung, des

Einsammelns, des Transports, der Deponierung, der Beseitigung, der Behandlung, der Verwertung und gegebenenfalls der Trennung dieser Abfälle regelt.

**Artikel 17 :** Der kommunale oder interkommunale Plan muss die Grundzüge und Grundlagen des übergeordneten Plans auf Ebene der Provinz oder der Präfektur über die Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle berücksichtigen. Dieser Plan legt insbesondere folgendes fest:

- die Gebiete in denen die Gemeinden oder die Gemeindeverbände gehalten sind, die Vorgänge des Einsammelns, des Transports, der Deponierung, der Beseitigung, der Behandlung und der Verwertung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle, sicherzustellen;
- die Wege, die Intervalle und die Uhrzeiten des Einsammelns dieser Abfälle;
- die Einzelheiten der Einsammlung dieser Abfälle;
- die Reinigungsintervalle und -vorgänge aufgeteilt nach den jeweiligen Reinigungsbereichen;
- die Bereiche, in denen der Transport und die Deponierung dieser Abfälle den Abfallerzeugern auferlegt wird.

Dieser Plan wird für einen Zeitraum von fünf Jahren durch Erlass des Gouverneurs der betroffenen Präfektur oder Provinz aufgestellt.

**Artikel 18 :** Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände entscheiden über die Form der Entsorgung von Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen; zulässig sind Eigenbetriebe, eigenverantwortliche kommunale Einrichtungen, Konzessionsvergabe oder jede andere Form der direkten oder delegierten Verwaltung.

Wenn die Ausführung dieser Dienstleistung übertragen wird, ist der Dienstleistungserbringer im Rahmen der Übertragung an die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gebunden.

**Artikel 19:** Die Gemeinde regelt die einzelnen Phasen der Bereitstellung und des Einsammelns und entscheidet zu diesem Zweck über die Einzelheiten und die Bedingungen des Einsammelns und der Abgabe dieser Abfälle entsprechend ihrer jeweiligen Eigenschaften. Sie kann insbesondere die Einzelheiten des getrennten Einsammelns und die Trennung bestimmter Abfallkategorien anordnen.

Sofern der Transport und die Beseitigung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle durch den Abfallerzeuger in den Gebieten, in denen die kommunale Abfallentsorgung das Einsammeln nicht gewährleistet, durchgeführt werden, legt die Gemeinde die Einzelheiten in Bezug auf diese Vorgänge fest.

Die Unterhaltungspflicht der Personen, die berechtigt sind im öffentlichen Bereich tätig zu sein, umfasst auch die Pflicht Abfälle, die sich dort befinden, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. [unklar]

**Artikel 20 :** Die Gemeinden, die Gemeindeverbände oder die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die Beseitigung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.

Im Wege der Rechtsverordnung werden die Fristen festgelegt, in denen die Gemeinden oder die Gemeindeverbände verpflichtet sind, die Anlagen zur Trennung, Behandlung, Beseitigung oder Verwertung dieser Abfälle zu errichten.

**Artikel 21:** Jeder Besitzer von Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen ist verpflichtet, sich nach den im kommunale oder interkommunale Plan nach Art. 16 dieses Gesetzes festgelegten Regeln für das Bereitstellen zu richten und das für die Bewirtschaftung dieser Abfälle von den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen Dienstleistern eingerichtete System zu benutzen.

Die Gemeinden, die Gemeindeverbände oder die sonstigen Dienstleister sind verpflichtet, die durch die Sammlung, den Transport, die Deponierung, die Beseitigung oder Verwertung der Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle entstehenden Kosten zu übernehmen. Sie übernehmen gegebenenfalls auch die Kosten der Abfalltrennung sowie diejenigen Kosten, die für die Kontrolle der Sauberkeit derjenigen Gebiete anfällt, bei denen die Dienstleistung direkt von den Abfallerzeugern wahrgenommen werden.

**Artikel 22 :** Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände können die durch die Verwertung der Abfälle entstehenden Produkte vermarkten, die verwerteten Abfälle zu unterschiedlichen Zwecken wieder verwenden oder sie an Dritte weitergeben, unter der Voraussetzung, dass die Eigenschaften und die Einzelheiten ihrer Wiederverwendung mit den Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vereinbar sind und den Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen entsprechen.

**Artikel 23 :** Die Dienstleistungen, die von der öffentlichen Hand für Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen, unabhängig von der Form ihrer Bewirtschaftung, erbracht werden, berechtigen zur Erhebung einer entsprechenden Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 78-00 über gemeindliche Satzungen, insbesondere dessen Artikel 69 festgelegt.

***Dritter Titel: Bewirtschaftung der inerten, landwirtschaftlichen, nicht gefährlichen industriellen Abfälle sowie der Restabfälle***

**Artikel 24:** Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 28 dieses Gesetzes müssen die inerten, landwirtschaftlichen, nicht gefährlichen industriellen Abfälle sowie die Restabfälle von den Abfallerzeugern oder den Personen, die berechtigt sind diese

Abfälle zu bewirtschaften in den hierfür durch die Abfallpläne vorgesehenen Beseitigungsanlagen entsorgt werden unter der Kontrolle der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sowie der hierfür bevollmächtigten Beamten.

**Artikel 25 :** Die kommunalen Abfallentsorger für die Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfälle und gegebenenfalls die hierzu ermächtigten Personen dürfen die inerten, landwirtschaftlichen, nicht gefährlichen industriellen Abfälle sowie die Restabfälle gegen eine Gebühr für die erbrachten Dienstleistungen entgegennehmen und bewirtschaften.

Die Höhe dieser Gebühr wird von der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 78-00 über gemeindliche Satzungen, insbesondere dessen Artikel 69 festgelegt.

Außerdem legt die Gemeindeversammlung die Einzelheiten, die Streckenführung, die Intervalle und die Uhrzeiten für die Einsammlung dieser Abfälle fest.

**Artikel 26 :** Die landwirtschaftlichen Abfälle und die industriellen nicht gefährlichen Abfälle können den Haushaltsabfällen nur auf der Grundlage eines Untersuchungsberichts, der im Bedarfsfall von der Gemeinde verlangt und von einem anerkannten Labor erstellt wird, gleichgestellt werden.

In diesem Fall können diese Abfälle in die hierfür in den kontrollierten Deponien für Haushalts- und diesen haushaltsähnlichen Abfälle eingerichteten Bereiche transportiert und deponiert werden.

**Artikel 27:** Sofern geeignete Techniken für die Behandlung und Beseitigung von inerten Abfällen fehlen, können diese Abfälle für die Verfüllung von Steinbrüchen genutzt werden. Sie können auch zum Verwerten, Behandeln oder Beseitigen der anderen Abfallkategorien, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle, genutzt werden.

**Artikel 28 :** Unter Abweichung der Bestimmungen des Art. 28 können die landwirtschaftlichen, biologisch abbaubaren Abfälle in den landwirtschaftlichen Betrieben, die diese Abfälle produziert haben, verwertet und beseitigt werden.

#### ***Titel IV: Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle***

**Artikel 29 :** Die gefährlichen Abfälle dürfen im Hinblick auf ihre Beseitigung oder Verwertung nur in gesonderten Anlagen behandelt werden, die von der Verwaltung und entsprechend dem nationalen Plan zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle

und der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie dessen Ausführungsbestimmungen hierfür genehmigt sind.

Die Abfallerzeuger und -besitzer müssen ihre gefährlichen Abfälle in den in Abs. 1 genannten Anlagen ablagern.

Die Liste der gefährlichen Abfälle wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 30:** Das Einsammeln und der Transport von gefährlichen Abfällen unterliegen einer behördlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann verlängert werden. Sie wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Eine vorrangige Verpflichtung das Einsammeln und den Transport der gefährlichen Abfälle auszuführen;
- Das Vorhandensein ausreichender finanzielle Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben ;
- Das Vorhandensein von qualifiziertem und geschultem Personal zur Ausführung dieser Aufgaben ;
- Die Verpflichtung, vorbeugende und gesundheitsschützende Maßnahmen zur Sicherheit des eingesetzten Personals zu ergreifen ;
- Ausstattung mit dem für das Einsammeln und den Transport von gefährlichen Abfällen erforderlichen Material.

Die Einzelheiten zur Durchführung dieses Artikels werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 31 :** Der Transport von gefährlichen Abfällen darf nur durchgeführt werden, wenn ab dem Entstehungsort die für den Transport erforderlichen Verpackungen und Container mit Etiketten versehen sind, die diese klar und sichtbar entsprechend der gültigen Rechtsnormen als gefährliche Abfälle ausweisen.

**Artikel 32 :** Der Transport von gefährlichen Abfällen muss mit einem Begleitschein erfolgen, der Informationen hinsichtlich des Versenders, des Transporteurs, des Empfängers, der Art und der Menge des Abfalls, des Transportverfahrens sowie der Einzelheiten der Beseitigung enthält.

**Artikel 33:** Es ist verboten gefährliche Abfälle zu vergraben, wegzuwerfen, zu lagern oder an anderen Orten als den hierfür nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Anlagen abzulagern.

**Artikel 34:** Jede natürliche oder juristische Person, die gefährliche Abfälle an eine natürliche oder juristische Person abgibt oder abgeben lässt, die keine Genehmigung

besitzt, ist mit dieser Person gesamtschuldnerisch für alle von diesen Abfällen verursachten Schäden verantwortlich.

**Artikel 35:** Gefährliche Abfälle dürfen anlässlich der Vorgänge ihres Einsammelns, Transports, Lagerns, der Verwertung oder der Beseitigung oder der Deponierung nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Die Verwaltung kann den betroffenen Anlagen ausnahmsweise das Vermischen von gefährlichen Abfällen mit anderen Abfällen bewilligen, sofern dieses für die Verwertung, die Behandlung oder die Beseitigung dieser Abfälle erforderlich ist.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Bewilligung werden im Wege der Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 36:** Jede natürliche und juristische Person, die gefährliche Abfälle produziert, einsammelt, transportiert, lagert oder beseitigt muss über einen Versicherungsvertrag verfügen, der die aus der beruflichen Verantwortlichkeit entstehenden Risiken abdeckt.

**Artikel 37 :** Die Erzeuger von gefährlichen Abfällen und die Personen, die über Genehmigungen nach Artikel 30 und 35 dieses Gesetzes verfügen, führen ein Register in welches sie die Mengen, die Typen, die Wesensart und die Herkunft der gefährlichen Abfälle eintragen, die sie produzieren, einsammeln, lagern, transportieren, zurück erhalten oder beseitigen, und übermitteln der Verwaltung jährlich die entsprechenden Auskünfte über das vergangene Jahr.

Dieses Register unterliegt der Aufsicht der Verwaltung.

#### ***Fünfter Titel : Bewirtschaftung der medizinischen und pharmazeutischen Abfälle***

**Artikel 38 :** Die medizinischen und pharmazeutischen Abfälle müssen Gegenstand einer gesonderten Abfallbewirtschaftung sein, um jegliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu vermeiden.

Ausnahmsweise können bestimmte von den Gesundheitseinrichtungen erzeugte Abfälle den Haushaltsabfällen auf der Grundlage eines Untersuchungsberichts, der im Bedarfsfall von der Gemeinde verlangt und von einem anerkannten Labor erstellt wird, unter der Voraussetzung gleichgestellt werden, dass sie zuvor getrennt werden und nicht mit gefährlichen Abfällen verunreinigt sind.

Die Einzelheiten der Bewirtschaftung der medizinischen und pharmazeutischen Abfälle wird durch Rechtsverordnung festgelegt.



**Artikel 39:** Das Einbringen, die Lagerung, die Behandlung, die Beseitigung oder die Verbrennung von medizinischen und pharmazeutischen Abfällen außerhalb der in den regionalen Plänen nach Artikel 10 dieses Gesetzes bezeichneten Orten ist verboten.

**Artikel 40:** Das Einsammeln und der Transport von medizinischen und pharmazeutischen Abfällen ist nur mit Erteilung einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung zulässig. Die Genehmigung wird längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann erneuert werden.

Die Erteilung der Genehmigung unterliegt den Bedingungen des Artikels 30 dieses Gesetzes.

Die Einzelheiten der Erteilung dieser Genehmigung werden im Wege der Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 41 :** Die Beseitigung der medizinischen und pharmazeutischen Abfälle durch Vergraben an ihren Entstehungsorten ist verboten.

#### ***Titel VI: Grenzüberschreitende Abfallverbringung***

**Artikel 42:** Die Einfuhr von gefährlichen Abfällen ist verboten. Die Durchführung dieser Abfälle unterliegt einer Genehmigung durch die Verwaltung.

**Artikel 43:** Die nicht gefährlichen Abfälle können im Hinblick auf ihre Wiederverwendung oder Verwertung eingeführt werden, vorausgesetzt, sie sind Gegenstand eines entsprechenden Verzeichnisses, das im Wege der Rechtsverordnung erlassen wird.

Daneben unterliegt die Einfuhr der nicht gefährlichen Abfälle der vorherigen Genehmigung, deren Einzelheiten und Bedingungen im Wege der Rechtsverordnung festgelegt werden.

Diese Genehmigung muss insbesondere die endgültige Verwendung dieser Abfälle sowie die erforderlichen technischen Kapazitäten und die technischen Sachkenntnisse, die für eine ökologische Beseitigung erforderlich sind, festlegen.

**Artikel 44:** Jede Ausfuhr von Abfällen unterliegt einer Genehmigung, vorbehaltlich der Zustimmung und des schriftlichen Einverständnisses des Empfängerstaats und vorausgesetzt, diese Abfälle sind Gegenstand eines entsprechenden Verzeichnisses, das im Wege der Rechtsverordnung erlassen wird.

Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen ist unzulässig in Staaten, die die Einfuhr derartiger Abfälle verbieten, die die Einfuhr zwar zulassen, aber keine schriftliche Zustimmung erteilt haben und in die Staaten die nicht Vertragspartei des Baseler Übereinkommens sind.

Die Einzelheiten der Erteilung dieser Genehmigung werden im Wege der Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 45 :** Jeder Importeur oder Exporteur von Abfällen muss über eine Versicherung, eine Bürgschaft oder eine finanzielle Garantie verfügen um zu gewährleisten, dass er entsprechend der jeweiligen Gefahren die im Falle eines Unfalls oder einer Verschmutzung im Zusammenhang mit den Vorgängen des Im- oder Export entstehen können, in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu tragen.

Die Einzelheiten zur Anwendung dieses Artikels sowie zur Rückerstattung der geleisteten Bürgschaft oder der finanziellen Garantie werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 46:** Für den Export mehrerer gefährlicher Abfälle kann eine Sammelgenehmigung erteilt werden, vorausgesetzt der Empfängerstaat stimmt dem zu und erteilt eine schriftliches Einverständnis.

Diese Genehmigung kann nur für solche gefährlichen Abfälle erteilt werden, die dieselben physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen, regelmäßig an denselben Beseitiger über denselben Zollposten des Einfuhrstaates und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Ein- und Ausgangszollposten des oder der Transitstaaten, versendet werden.

**Artikel 47 :** Jede grenzüberschreitende Abfallverbringung, die den Bestimmungen des Artikel 42 widerspricht oder ohne Genehmigung nach Art. 43, 44 und 46 dieses Gesetzes durchgeführt wird ist rechtswidrig.

## ***Titel VII: Kontrollierte Deponien und Anlagen zur Behandlung, zur Verwertung, zur Verbrennung, zu Lagerung und zur Beseitigung von Abfällen***

### ***Kapitel 1: Kontrollierte Deponien***

**Artikel 48 :** Die kontrollierten Deponien werden wie folgt nach den verschiedenen Abfallarten eingestuft :

- Klasse 1 : Deponien für Haushaltsabfälle und haushaltsähnliche Abfälle;
- Klasse 2: Deponien für nicht gefährliche industrielle, medizinische und pharmazeutische Abfälle sowie für landwirtschaftliche, inerte und Restabfälle;
- Klasse 3: Deponien für gefährliche Abfälle.

Eine Deponie der Klasse 1 kann Abfälle der Klasse 2 annehmen, sofern sie über die erforderlichen Einrichtungen verfügt. Diese Deponierung gibt den Gemeinden, deren Zusammenschlüssen oder den Deponiebetreibern das Recht zu einer entsprechenden Gebührenerhebung.

Die technischen Voraussetzungen, die für die jeweilige Klasse zum Tragen kommen, werden im Wege der Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 49:** Die Eröffnung, die Übertragung, die wesentliche Veränderung oder die Schließung einer genehmigten Deponie der Klasse 1 müssen unter Einhaltung der technischen Vorgaben nach Art. 48 dieses Gesetzes angezeigt werden.

Die Eröffnung, die Übertragung, die wesentliche Veränderung oder die Schließung einer genehmigten Deponie der Klasse 2 und der Klasse 3 bedürfen der Erteilung einer Genehmigung nach vorhergehender Beteiligung der Öffentlichkeit und Stellungnahme der Versammlung der Gemeinde, wo die Deponie angesiedelt werden soll, und der Zustimmung des Wali der betroffenen Region oder des Gouverneurs der betroffenen Präfektur bzw. Provinz.

Die Erteilung dieser Genehmigung unterliegt den Bedingungen des Art. 55 dieses Gesetzes.

Die Einzelheiten zur Durchführung dieses Artikels werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 50 :** Kontrollierte Deponien dürfen nicht in der Nähe von sensiblen Zonen, verbotenen Zonen oder Schutzzonen nach dem Gesetz Nr. 10-95 über das Wasser und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Nationalparks und Schutzgebieten, von Gebieten von touristischem Interesse, von Gebieten mit biologischem und ökologischem Wert, von Feucht- und Waldgebieten, von Bewässerungsanlagen, von landwirtschaftlich wertvollen Gebieten und von Bereichen, die sich außerhalb der nach dem übergeordneten Plan zur Abfallbewirtschaftung vorgesehen Gebieten befinden, zugelassen werden.

**Artikel 51:** Im Fall der Schließung einer kontrollierten Deponie ist der Betreiber oder Eigentümer verpflichtet, den Standort wieder in seinen ursprünglichen oder einen ökologisch akzeptablen Zustand zu versetzen.

## ***Kapitel 2: Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen***

**Artikel 52 :** Die Eröffnung, die Übertragung, die wesentliche Veränderung oder die Schließung einer Anlage zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung oder Deponierung von Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen müssen der zuständigen Behörde unter Einhaltung der im Wege der Rechtsverordnung festzulegenden technischen Vorgaben angezeigt werden.

Die Eröffnung, die Übertragung, die Schließung oder die wesentliche Veränderung einer Anlage zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von gefährlichen, industriellen, medizinischen oder pharmazeutischen Abfällen bedürfen einer vorhergehenden Genehmigung nach dem Dahir vom 25. August 1914 über die Regelungen in Bezug auf ungesunde, unangenehme und gefährliche Einrichtungen und dessen ergänzter und geänderter Durchführungsbestimmungen sowie anderem geltendem Fachrecht.

**Artikel 53 :** Im Falle der Schließung oder der zeitweiligen Stilllegung des Betriebs einer Anlage zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen ist der Betreiber oder Eigentümer verpflichtet, die Überwachung während einer ausreichenden Zeitspanne zu gewährleisten, die sich aus der Stilllegungsverfügung oder der Zeitspanne der zeitweiligen Stilllegung ergibt, um jegliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu verhindern.

### *Kapitel 3 : Gemeinsame Bestimmungen*

**Artikel 54 :** Die Abfallerzeuger, die Betreiber von Abfalldeponien oder Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen sowie die Abfalltransporteure führen ein Bestandsverzeichnis über die Abfallarten und –mengen der Abfälle, die sie erzeugen, lagern, behandeln, verwerten, verbrennen, beseitigen oder transportieren.

**Artikel 55 :** Ungeachtet der Vorschriften des Dahir vom 25 August 1914 über die Regelungen in Bezug auf ungesunde, unangenehme und gefährliche Einrichtungen und dessen ergänzter und geänderter Durchführungsbestimmungen enthält die Genehmigung nach Artikel 52 Absatz 2 dieses Gesetzes folgende zwingende Angaben:

- die Angaben über die Person oder die Personen des Antragstellers;
- die Angaben über die überwachte Deponie oder die geplante Anlage und deren Standort;
- die Art der vorgesehenen Tätigkeiten sowie die Art und Menge der Abfälle;
- die technischen Vorschriften und die Art der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle;
- die Vorsorgemaßnahmen, die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und zum Schutz der Umwelt getroffen werden müssen;
- eine Umweltverträglichkeitsstudie;

- die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz Nr. 12-03 über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Artikel 56 :** Jede Genehmigung wird nur vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

**Artikel 57 :** Soweit das öffentliche Interesse dies erfordert, kann jede nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung gegen eine entsprechende Entschädigung zurückgenommen werden.

**Artikel 58 :** Die Inbetriebnahme von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung oder Deponierung von gefährlichen, industriellen, medizinischen oder pharmazeutischen Abfällen bedarf der Hinterlegung einer finanziellen Garantie.

Diese finanzielle Garantie dient zur Finanzierung von gegebenenfalls erforderlichen Interventionsmaßnahmen aufgrund von Unfällen vor oder nach der Schließung der Anlage sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anlage und der Überwachung des Standortes.

Demgegenüber dient die genannte Garantie in keinem Fall für Schadensersatzforderungen die Dritte gegenüber dem Betreiber aufgrund einer durch die Anlage verursachten Verschmutzung bzw. eines Unfalls geltend machen könnten.

Die Liste der Anlage, die einer finanziellen Garantieleistung unterliegen sowie die Regelungen zur Festsetzung der Höhe und der Hinterlegung der Garantieleistung werden im Wege der Rechtsverordnung festgelegt.

**Artikel 59:** Soweit die in Artikel 58 vorgesehenen Anlagen auf einem vermieteten, verpachteten oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht belasteten Grundstück errichtet werden sollen, muss dem Genehmigungsantrag eine Erklärung beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass der Eigentümer Kenntnis von den geplanten Aktivitäten hat.

**Artikel 60 :** Der Erwerber eines Grundstücks, das für die Errichtung einer Anlage zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen vorgesehen ist, hat, sofern er nicht von dem Verkäufer über diesen Umstand informiert wurde, das Recht auf Aufhebung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts.

### ***Titel VIII : Überwachung, Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften***

## ***Kapitel 1: Überwachung***

**Artikel 61:** Die Betreiber der Anlagen und die Personen, die gewerbsmäßig die Einsammlung, den Transport von Abfälle durchführen oder auf eigene Rechnung bzw. für Dritte Beseitigungs- und Verwertungshandlungen vornehmen, unterliegen einer wiederkehrenden Überwachung durch die zuständigen Behörden.

**Artikel 62 :** Für die Überwachung und die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen sind neben den Beamten der Kriminalpolizei die hierfür von der Verwaltung und den betroffenen Gemeinden abgestellten Bediensteten und Beamten zuständig.

Diese Bediensteten und Beamten müssen vereidigt und Inhaber einer entsprechenden von der Verwaltung ausgestellten Ausweiskarte sein. Sie unterliegen der beruflichen Schweigepflicht unter Androhung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen.

**Artikel 63 :** Die Betreiber von kontrollierten Deponien und von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen sowie die Abfalltransporteure sind verpflichtet, den mit der Überwachung beauftragten Personen alle notwendigen Informationen zu übermitteln.

**Artikel 64 :** Die mit der Überwachung beauftragten Personen haben freien Zugang zu den kontrollierten Deponien und zu den Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen.

Diese Beamten können ihre Aufgaben auch während eines Abfalltransports ausüben und das Öffnen jeglicher Verpackung bzw. Verpackungsmaterials anordnen oder eine Überprüfung im Rahmen des Abfallimports oder -exports durchführen.

**Artikel 65 :** Im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder Bedrohung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, hat die Verwaltung das Recht, gegenüber den Betreibern der Anlagen und den in Artikel 61 dieses Gesetzes genannten Personen anzuordnen, die für die Gefahrenabwehr und den Gefahrenausgleich notwendigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

Wenn die in Abs. 1 bezeichneten Personen der Anordnung nicht Folge leisten, kann die genannte Behörde von Amts wegen auf deren Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen und die Tätigkeiten, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bedrohen, ganz oder teilweise untersagen.

**Artikel 66:** Die Verwaltung hat das Recht, den Betrieb einer kontrollierten Deponie oder Anlage zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen zu untersagen, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, vorausgesetzt, dass die für die Deponie oder Anlage

verantwortliche Person zuvor für die Nichterfüllung der ihr aufgegebenen Anordnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

**Artikel 67 :** Die Verwaltung kann sich, soweit dies erforderlich ist, privater Gutachter oder Sachverständiger bedienen, um die für die Bewertung der Auswirkungen der Abfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erforderlichen Analysen und die Feststellungen durchzuführen.

Die Kosten für die Analysen und Gutachten, die zu diesem Zweck eingeholt werden, obliegen den Betreibern und den in Artikel 61 dieses Gesetzes genannten Personen.

## ***Kapitel 2 : Ordnungswidrigkeiten und Straftaten***

**Artikel 68 :** Die Personen, die zuständig sind, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen festzustellen, fertigen Protokolle an, die die Umstände und die Art der Zuwiderhandlung sowie die Erklärungen des Beschuldigten enthalten.

Diese Ermittlungsprotokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils und werden der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**Artikel 69 :** Die Verwaltung kann im Einzelfall den Beschuldigten schriftlich mahnen, die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten.

Soweit die Ermittlungsprotokolle die Weiterverfolgung des Beschuldigten erfordern, werden diese Schlussfolgerungen innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach deren Erstellung an das zuständige Gericht weitergeleitet.

**Artikel 70 :** Jede Person, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Örtlichkeiten Abfälle, die nach der Liste in Artikel 29 Abs. 2 dieses Gesetzes als gefährlich eingestuft werden, ablagert, wegwirft, vergräbt, lagert, behandelt beseitigt oder verbrennt, wird mit einer Geldsstrafe von 10.000 bis zu 2.000.000 Dirhams oder mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn die Ablagerung, das Wegwerfen, das Vergraben, das Lagern, das Behandeln, das Verbrennen oder das Beseitigen von Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen, nicht gefährlichen industriellen, medizinischen und pharmazeutischen Abfällen oder inerten oder landwirtschaftlicher Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlage erfolgt, wird der Täter mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 10.000 Dirhams bestraft.

**Artikel 71 :** Jede Person, die eine kontrollierte Deponie oder eine Anlage zur Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung von Abfällen betreibt, wesentlich verändert, überträgt oder schließt ohne über die hierfür nach Artikel 49 und 52 erforderliche Genehmigung zu verfügen, wird mit einer Geldstrafe von 20.000 bis zu 2.00.000 Dirhams oder einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

**Article 72 :** Vorbehaltlich der im Gesetz über Zölle und indirekte Steuern enthaltenen Bestimmungen, wird jede Person, die Abfälle importiert oder exportiert, ohne sich an die Bestimmungen des Titel VI dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu halten, mit einer Geldstrafe von 50.000 bis zu 2.000.000 Dirhams oder einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

**Article 73 :** Das Vermischen von gefährlichen Abfällen mit anderen Arten von Abfällen ohne die nach Artikel 35 dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung wird mit einer Geldstrafe von 100.000 bis zu 2.000.000 Dirhams oder einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

**Artikel 74 :** Jede Person, die gefährliche Abfälle an eine Person oder Anlage übergibt, die zu deren Behandlung, Verwertung, Verbrennung, Lagerung oder Beseitigung nicht ermächtigt ist, wird mit einer Geldstrafe von 10.000 bis zu 1.000.000 Dirhams oder einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

**Artikel 75 :** Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 5, 30, 32, 36, 40 et 53 dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 10.000 bis zu 50.000 Dirhams bestraft.

**Artikel 76 :** Jede Person, die andere als in Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes genannte Abfälle unter freiem Himmel verbrennt, wird mit einer Geldstrafe von 5.000 bis zu 20.000 Dirhams oder einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

**Artikel 77 :** Jede Person, die sich weigert, das von den Gemeinden nach Artikel 21 dieses Gesetzes eingerichtete System der Bereitstellung, des Einsammelns, der Abfalltrennung, des Transports oder der Beseitigung zu nutzen, wird mit einer Geldstrafe von 500 bis zu 5.000 Dirhams bestraft.

In gleicher Weise werden die Benutzer öffentlicher Einrichtungen bestraft, die den Verpflichtungen nach Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes zuwiderhandeln.

**Artikel 78 :** Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 51 dieses Gesetzes werden mit 200 bis zu 5.000 Dirhams bestraft.



**Artikel 79 :** Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Dirhams wird bestraft :

- die Verweigerung von Informationen oder Übermittlung falscher Informationen an die Verwaltung nach den Artikeln 4, 37 und 63 dieses Gesetzes;
- die fehlende Auszeichnung von Verpackungen und Behältnissen für gefährliche Abfälle nach Artikel 31 dieses Gesetzes;
- das Nichtführen eines Bestandsverzeichnisses, das die Arten und Mengen der Abfälle aufzeigt nach Artikel 54 dieses Gesetzes ;
- die Behinderung der Aufgaben der Überwachungsbeamten nach Artikel 62 dieses Gesetzes.

**Artikel 80 :** Das Zusammentreffen mehrere Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz hat die Anordnung der höheren Strafe zur Folge.

Geldstrafen werden summiert, unabhängig davon, ob sie als eigenständige Sanktion oder in Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe verhängt werden, es sei denn, der Richter trifft ausdrücklich eine anderweitige Entscheidung.

**Artikel 81:** Bei Wiederholungstaten für dieselbe Zuwiderhandlung oder einer Zuwiderhandlung gleicher Qualität, identischer Art innerhalb von sechs Monaten nachdem die erste Tat rechtskräftig geworden ist, werden das im vorliegenden Titel vorgesehene Strafmaß verdoppelt.

**Artikel 81 bis :** Dem Nationalen Fonds für den Schutz und die Erhaltenswürdigkeit der Umwelt nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 11-03 über den Schutz und die Erhaltenswürdigkeit der Umwelt fließen 20 % der Einnahmen aus den Geldstrafen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu.

**Artikel 82 :** Das zuständige Gericht ordnet auf Kosten des Beschuldigten alle für die Vermeidung von Schäden an der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Maßnahmen an.

Die Ausführung der von dem genannten Gericht angeordneten Maßnahmen muss innerhalb einer von dem Gericht festzulegenden Frist, mit Lauf ab Ausstellungsdatums des Urteils, erfolgen. 48 Stunden nach Ablauf der gerichtlich gesetzten Frist, führt die Verwaltung auf Kosten des Beschuldigten die angeordneten Arbeiten durch, indem sie alle für deren Ausführung erforderlichen Maßnahmen ergreift.

**Artikel 83 :** Im Wege der Rechtsverordnungen werden folgende Bestimmungen erlassen:

- die technischen Vorschriften und Regelungen zur Methodik der Abfallverwertung;

- die technischen Vorschriften zur Trennung, Verpackung, Einsammlung, zum Transport, zur Lagerung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen sowie ihre Einteilung in Abfallklassen.
- die technischen Vorschriften zur Abfallvermeidung und Verminderung der Gefährlichkeit von Abfällen während der Abfallerzeugung.

### **Titel IX : Übergangsbestimmungen**

**Artikel 84 :** Die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse müssen innerhalb einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Frist kontrollierte Deponien für Haushalts- und haushaltsähnliche Abfälle nach Artikel 20 und 48 dieses Gesetzes errichten.

**Artikel 85 :** Die Standorte, an denen Müllkippen für Haushalts- und haushaltsähnliche Abfälle vor Erlass dieses Gesetzes errichtet wurden, müssen innerhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Frist entsprechend der Bestimmungen der Artikel 48 und 50 saniert werden.

**Artikel 86 :** Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Veröffentlichung dieses Gesetzes müssen Müllkippen für andere als Haushalts- und haushaltsähnliche Abfälle sowie die bestehenden Anlagen zur Behandlung, Verwertung, und Beseitigung saniert werden.